

B u c h r e z e n s i o n

Rudolf Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2013, 587 S., € 23,90

Der Allgemeine Teil des Strafrechts ist während der Studiums- und Referendariatszeit ein ständiger Begleiter. Im rechtswissenschaftlichen Studium ist in nahezu jeder Klausur oder Hausarbeit ein „gerüttelt Maß“ an Wissen aus dem Allgemeinen Teil des Strafrechts gefordert. Insofern ist das Verständnis der Materie und die Beherrschung der Probleme eine nicht wegzudenkende Grundlage des gesamten Strafrechts. „Strafrecht, Allgemeiner Teil“ von Rengier erscheint in der 5. Auflage in der Reihe „Grundrisse des Rechts“. Seit der 1. Auflage aus dem Jahre 2009 wurde das Buch jährlich in einer aktualisierten Auflage herausgegeben. Ein Beweis kontinuierlicher Arbeit des Autors an seinem Werk, sehr zum Nutzen des Lesers. Denn Rengier legt Wert auf die Einarbeitung aktueller und ausbildungsrelevanter Entscheidungen, sowie die Fallbearbeitung im Strafrecht. Das Lehrbuch richtet sich an Studierende der Anfangssemester ebenso wie an Examskandidaten. Wiederholung und Vertiefung werden erleichtert durch die Verknüpfung von systematischer und fall-orientierter Darstellung der einzelnen Bereiche.

Das Buch ist in elf Kapitel gegliedert. Allen Kapiteln voran geht eine Einführung in die Strukturen des Allgemeinen Teils des Strafrechts. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Lehre von der Straftat und deren Rechtsfolgen. Dazu gibt der Autor praktische Hinweise zur Arbeit mit dem Lehrbuch. Rengier definiert dies wie folgt: „Nicht oft genug kann die Aufforderung erfolgen, zitierte Gesetzesbestimmungen unbedingt stets nachzulesen (Rn. 8). [...] Dem Leser kann nur dringend geraten werden, von dem Lektüreangebot zumindest teilweise Gebrauch zu machen; denn ein solches ergänzendes Studium eröffnet andere Perspektiven, schult die Diskussionsfähigkeit und fördert maßgeblich das Verständnis (Rn. 9).“

Das 1. Kapitel befasst sich mit den strafrechtlichen Grundlagen. Neben einer Einführung in das materielle Strafrecht innerhalb und außerhalb des StGB erläutert Rengier die Straftheorien und das Gesetzlichkeitsprinzip. Basierend auf diesen Erkenntnissen – oder deren Auffrischung – geht es im Weiteren um die Auslegungsmethoden und deren korrekte Anwendung. Auch hier steht die Fallbearbeitung an erster Stelle, zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis. Abgerundet wird dieses Kapitel mit dem Aufbau und Inhalt der Tatbestände, sowie der Einteilung der Delikte nach Deliktstypen – ein häufig unterschätzter Aspekt des Strafrechts.

Ausschließlich mit der strafrechtlichen Fallbearbeitung beschäftigt sich der Autor im 2. Kapitel des Buches. Häufige Fehlerquellen in Klausuren und Hausarbeiten werden hier angesprochen: das korrekte und genaue Zitieren der angewandten Normen, Gutachten- und Urteilsstil, Definitionen und Streitfragen. Zahlreiche Beispiele helfen diese Fettnäpfchen zu vermeiden, die Musterlösung eines Klausurfalles dient zudem als Wegweiser. Nun, gewappnet mit dem formalen Grundwissen, gibt Rengier dem Leser das Schema zum vollendeten, vorsätzlichen Begehungsdelikt als Basis für die noch folgenden Aufbauschemata an die Hand. Merke: Ein

Schema hat Orientierungs- und Erinnerungsfunktion. Es ist damit eine Hilfe auf dem Weg durch die Tatbestandsprüfung, nicht aber der starre Wegweiser durch die Tatbestände.

Aufbauend auf diesem Schema schließen sich die Kapitel 3 (Die Tatbestandsmäßigkeit), 4 (Die Rechtswidrigkeit) und 5 (Die Schuld) an. Hierbei stehen jeweils am Anfang der einzelnen Prüfungspunkte mehrere kurze Fälle, anhand derer die Kernthemen verdeutlicht werden. Innerhalb des 3. Kapitels werden die zentralen Fragen des objektiven und subjektiven Tatbestandes beschrieben. Das Verständnis der Kausalitätstheorien und der objektiven Zurechnung wird praxisbezogen anhand von Fällen vermittelt, zahlreiche Beispiele und Literaturhinweise dienen der Vertiefung. Nahtlos daran schließt sich der Bereich des Vorsatzes an, methodisch wertvoll wird auch hier wieder am Fall gearbeitet. Dem Vorsatz, häufig mit einer Definition „abgehakt“, widmet der Autor 13 Seiten: Von der Begrifflichkeit, über die einzelnen Erscheinungsformen, bis hin zur – mitunter schwierigen – Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit, wird er in seine Bestandteile zerlegt, mit neuen Erkenntnissen ergänzt und sodann wieder zusammengesetzt. Die Grundlagen des Tatbestandsirrtums werden anschließend in derselben Weise erklärt und aufbereitet. Im Kapitel 4 (Die Rechtswidrigkeit) erwartet den Leser einer der Schwerpunkte dieser neuen 5. Auflage. Der Autor selbst weist in seinem Vorwort explizit darauf hin. Schwerpunkt-Thema sind die „Fragen der Notwehr“. Ein Drittel des gesamten Kapitels (entspricht 30 Seiten) werden hierfür verwendet. Danach folgen Rechtfertigender Notstand, die zivilrechtlichen Selbsthilferechte und Einwilligung und Einverständnis. Eines haben die Bestandteile dieses Kapitels gemeinsam: Sie werden alle nach dem in Kapitel 2 genannten Schema be- bzw. erarbeitet. Selbiges gilt auch für das 5. Kapitel (Die Schuld).

Das Thema des folgenden 6. Kapitels lautet „Irrtum“. Für viele Studenten ist dieses Thema einer der Albträume des Strafrechts. Vielleicht, oder gerade deswegen, hat der Autor hier einen weiteren Schwerpunkt („Der Erlaubnistatbestandsirrtum“) der 5. Auflage gesetzt. Insbesondere die Schuldtheorien werden in aller Ausführlichkeit besprochen, Stellungnahme des Autors inklusive.

In fast jeder Klausur zu finden sind die Themen der Kapitel 7 (Versuch und Rücktritt) und 8 (Täterschaft und Teilnahme). Hervorzuheben ist im Kapitel 7 die umfangreiche Darstellung der Sonderfälle zum Versuch. Nicht Bestandteil jeder Vorlesung, aber trotzdem interessant ist der Beitrag zum Thema „Tätige Reue“. Das 9. Kapitel befasst sich mit dem Unterlassungsdelikt. Zunächst wird der Unterschied zwischen dem echten und dem unechten Unterlassungsdelikt dargestellt, um sodann die Brücke zum Verständnis der Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen zu bauen. Anhand eines diesbezüglichen Schemas wird in einer, dem Leser bereits vertrauten Technik, von Prüfungspunkt zu Prüfungspunkt jedes Problem dargestellt und innerhalb des kleinen Falls erörtert. Auch die Garantenstellung wird natürlich grundlegend durchleuchtet.

Kapitel 10 widmet sich dem Fahrlässigkeitsdelikt. Inhalte, um die man als Student ganz gern einen großen Bogen macht, werden hier kurz und prägnant beschrieben und bieten daher

vielleicht eine neue Zugangsmöglichkeit zu „ausbildungstechnischen Problemzonen“. So widmet sich *Rengier* den Fragen der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung, dem Pflichtwidrigkeits- und dem Schutzzweckzusammenhang, sowie der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche des Opfers und etwaiger Dritter.

Abschließend findet sich in Kapitel 11 die Konkurrenzlehre. Diese wird häufig vergessen und oftmals unterschätzt. Da das Verständnis der Konkurrenzen letztlich zu einer besseren Vorbereitung des Endergebnisses führt, sollte hier Zeit investiert werden. Die Platzierung der Konkurrenzen in der Fallbearbeitung bildet das Fundament zum Verständnis des Unterschiedes zwischen Ideal- und Realkonkurrenz. Hierfür gibt *Rengier* dem Leser wiederum den kleinen Fall und ein Schema an die Hand.

Fazit: *Rengier* hat sich zum Ziel gesetzt eine didaktisch orientierte Mischung zwischen systematischer und fallorientierter Darstellung – wie auch in seinen Lehrbüchern zum Besonderen Teil des Strafrechts – zu nutzen. Dies ist ihm meiner Meinung nach gelungen. „Strafrecht, Allgemeiner Teil“ ist weder ein reines Lehrbuch noch ein reines Fallbuch. Es verknüpft gekonnt beide Bereiche und bietet mit den zahlreichen Aufbauschemata das Handwerkszeug, um den Allgemeinen Teil des Strafrechts verstehen und anwenden zu können. Gerade durch die Hinweise zum Verhalten in der Fallbearbeitung ist es für Studierende oftmals leichter, das abstrakt Gelernte nunmehr am Fall anzuwenden. Das Stichwortverzeichnis erweist sich zudem als hilfreiches Instrument.

Cand. iur. Jessica Große-Wortmann, Potsdam